

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	81 961 200,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	84 796 300,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81 928 400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84 602 000,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170 000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	81 928 400,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	84 772 000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 3,3919 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,2671 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigen. Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wolfsburg, 10.12.2015

Erster stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez.
Meier

gez.
Brandes